



Minuten vor dem Unglück: Der Zeppelin LZ 4 machte wegen eines Motorschadens im August 1908 Halt in Echterdingen – und explodierte kurz darauf. Bei der darauffolgenden Spendenaktion kamen sechs Millionen Mark zusammen – Grundstock für die bis heute existierende Stiftung.

Theorie
UND
PRAXIS
UNTER EINEM
DACH

DAS INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN
IST EINE IN DEUTSCHLAND EINMALIGE FORSCHUNGSEINRICHTUNG UND UNTER-
STREICHT DEN CHARAKTER DER BUCERIUS LAW SCHOOL ALS PRIVATE STIFTERINITIATIVE.
DIREKTORIN BIRGIT WEITEMEYER UNTERSUCHT MIT IHREM TEAM DEN „DRITTEN
SEKTOR“ AUF STÄRKEN UND SCHWÄCHEN UND HAT DAS INSTITUT ÜBER DIE JAHRE ZUM
WICHTIGSTEN THINKTANK FÜR GESETZGEBUNG UND WISSENSCHAFT ENTWICKELT.

FORSCHUNG KONKRET:

UMSATZSTEUERRECHT FÜR DEN NON-PROFIT-SEKTOR

Über 20 000 Stiftungen prägen mit ihren Interessen die deutsche Gesellschaft. Sie fördern, unterstützen, zeichnen aus und helfen, wo der Staat mitunter nicht weiterkommt. Und sie prägen lebendig die Geschichte des 20. und des jungen 21. Jahrhunderts, wie das Beispiel eines wagemutigen Erfinders von Weltruhm beweist.

Am 5. August 1908 ging das von Ferdinand Graf von Zeppelin gebaute Luftschiff LZ 4 in Echterdingen bei Stuttgart in Flammen auf – fast 100 000 Menschen sahen zu. Damit schien eine Fortführung der Luftschiffentwicklung Zeppelins nicht mehr möglich. Spontan kam es nun jedoch zu Spenden. Noch an der Unfallstelle wurde für Zeppelin gesammelt. Zeitungen griffen dies auf und verbreiteten Spendenaufrufe. Sechs Millionen Mark kamen zusammen. Im September gründete Zeppelin daraufhin die Luftschiffbau Zeppelin GmbH, im Dezember die Zeppelin-Stiftung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg fiel das Stiftungsvermögen an die Stadt Friedrichshafen, die die Stiftung als nichtrechtsfähige örtliche Stiftung entsprechend den Vorgaben der ursprünglichen Stiftungsurkunde weiterführte. Die Stadt am Bodensee ist so u. a. Hauptanteilseigner des drittgrößten deutschen Automobilzulieferers ZF Friedrichshafen und Gründerin der Zeppelin-Universität. Unter Beteiligung des Instituts beschäftigt die Frage, ob die Auflösung der Stiftung im Jahr 1947 rechtens war, Wissenschaft und Rechtsprechung und wird nach dem Stadel-Fall im 19. Jahrhundert als der „leading case“ des Stiftungsrechts des 20. Jahrhunderts bezeichnet.

Zeppelins Erfindergeist, aber auch seine Strategie, Unternehmen und Stiftung gleichermaßen zu gründen, prägen die Region Friedrichshafen nun seit Jahrzehnten – nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich. Es ist dieser Einfluss auf unseren Alltag, den die über 20 000 weiteren Stiftungen und mehr als 600 000 Vereine in Deutschland verantworten. Ob Sport, Musik, Karneval, Lohnsteuer oder Krankenpflege: Stiftungen und Vereine

Das deutsche Umsatzsteuerrecht beruht auf den Vorgaben der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL), mit der es seit deren Umsetzung durch das UStG 1980 nicht sorgfältig abgestimmt ist. Insbesondere bei den Steuerbefreiungstatbeständen, von denen gemeinnützige Organisationen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege profitieren, sind weite Teile nicht mehr kompatibel, wie es die Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte, allen voran der des Bundesfinanzhofs, in

vielen Fällen aufgedeckt hat. Das Ziel des Projekts „Umsatzsteuerrecht für den Non Profit Sektor“ (gefördert durch die Robert Bosch Stiftung GmbH) besteht darin, unter Berücksichtigung der MwStSystRL, ihrer Auslegung durch den EuGH und durch nationale Gerichte sowie des nationalen Rechts Klarheit über die von der Richtlinie gesetzten Grenzen, aber auch für möglicherweise noch nicht erkannte Umsetzungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber zu gewinnen.

prägen unseren Alltag oft stärker, als wir wissen. „Das Gefühl, gemeinsam stärker sein zu können, realisiert sich in einem Verein am besten“, sagt Birgit Weitemeyer, Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und seit 2007 Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School. „Die Verfassung einer Gesellschaft lässt sich auch am Grad der Eigeninitiative ihrer Bürgerinnen und Bürger ablesen. Stiftungen und Vereine sind gut für das Selbstbewusstsein des Individuums.“

Weitemeyer beschreibt ihr Forschungsgebiet als Disziplin, die den Ausgleich schaffen muss zwischen den Interessen aller Beteiligten: Einerseits brauchen engagierte Bürger durch einen sinnvollen rechtlichen Rahmen die Ermutigung zum Engagement. Andererseits sind zahlreiche Vereine in Machtpositionen gelangt, die nach Regulierung verlangen. Das Beispiel des ADAC beweist, dass auch Hilfsorganisationen

Kontrolle brauchen. „Diese Skandale sind strukturell bedingt“, sagt Weitemeyer, „zur Kontrolle der Organisationsleitung in Vereinen fehlen finanzielle Interessen, anders als in der Erwerbswirtschaft.“

Fälle wie der ADAC, DRK oder Unicef illustrieren die Bedeutsamkeit einer gesetzlichen Regulierung im Non-Profit-Recht, die mit der Zeit geht. Mit ihrem Institut leistet Weitemeyer dazu einen Beitrag, der weit über die eigentlichen Aufgaben der Wissenschaft hinausgeht. Die vom Institut seit 2001 jährlich veranstalteten „Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts“ sind über die Jahre zum bedeutsamen Treffpunkt für Experten aus Theorie und Praxis geworden.

Inzwischen treffen sich im Schnitt weit über 200 Teilnehmer auf dem Campus der Bucerius Law School, um über die aktuellen Fragen des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts zu diskutieren, unter ihnen sind Mitarbeiter des Justiz- und Forschungsministeriums, Richter, Professoren, Studenten, Wissenschaftler, Journalisten und Praktiker – das Who is Who des Stiftungsrechts. „Sie haben unter unserem Dach Vertrauen gefasst“, sagt Weitemeyer über die Hamburger Tage. „Diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist ein für die Bucerius Law School ganz wesentliches Anliegen.“ Ziel der zweitägigen Veranstaltung ist es, den Dialog in die Gesellschaft hineinzutragen. „Das hat das Institut in den vergangenen 16 Jahren erreicht.“ ✕

ÜBER DAS INSTITUT

Das von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius initiierte Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen wurde am 28. September 2001 eröffnet und übernimmt seither mit seiner Arbeit Verantwortung für die Weiterentwicklung des Rechts der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland und Europa. Schwerpunkte der Institutsarbeit sind Forschungsaufgaben im Bereich des Rechts der gemeinnützigen Organisationen. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen zum Stiftungs- und Ver-

einsrecht sowie dem Recht der gemeinnützigen Kapitalgesellschaften bildet das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht einen wesentlichen Themenschwerpunkt. Darüber hinaus leistet das Institut interdisziplinäre Forschungsarbeit, indem Erkenntnisse der Ökonomie und der Sozialwissenschaften zum philanthropischen Handeln einbezogen werden. Das Institut unterhält regen Kontakt zu ausländischen Wissenschaftlern und veranstaltet turnusmäßig wissenschaftliche Symposien mit internationaler Besetzung.



Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und Leiterin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School. Sie veranstaltet regelmäßig das Hamburger Forum Unternehmensteuerrecht und die Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts.

buceri.us/Weitemeyer

„Die Verfassung einer Gesellschaft lässt sich auch am Grad der Eigeninitiative ihrer Bürgerinnen und Bürger ablesen.“